



## **Antrag auf Beurkundung der Geburt und erster Antrag auf Ausstellung eines Kinderreisepasses**

Vor Ausstellung eines Kinderreisepasses muss neben der Staatsangehörigkeit auch die Namensführung des Kindes geprüft werden.

Grundsätzlich richtet sich die Namensführung von deutschen Staatsangehörigen in deutschen Urkunden und Ausweisdokumenten nach deutschem Recht, so dass evtl. gegenüber den griechischen Behörden abgegebene Erklärungen für den deutschen Rechtskreis keine Wirkung entfalten. Führen die Eltern des Kindes einen gemeinsamen Namen (Ehename), so erhält das Kind automatisch diesen gemeinsamen Namen der Eltern als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Namen, so ist – zumindest beim ersten gemeinsamen Kind – eine Erklärung zur Namensführung erforderlich, die beide Eltern gemeinsam bei der Botschaft in Athen, dem Generalkonsulat in Thessaloniki oder einem der deutschen Honorarkonsuln in Griechenland abgeben. Wenn für das erste gemeinsame Kind bereits eine Namenserklärung nach deutschem Recht abgegeben wurde, so ist eine Namenserklärung für die weiteren Kinder nicht erforderlich. Ausnahme: für das erste Kind wurde die Anwendung des griechischen Namensrechts (z. B. zur Führung eines Doppelnamens oder der weiblichen Form des Namens) bestimmt. In diesem Fall muss auch für die weiteren Kinder eine Namenserklärung abgegeben werden. Zu den Möglichkeiten der Namensführung kann Sie die Botschaft beraten.

Nicht unbedingt erforderlich, aber in jedem Fall empfehlenswert ist ein Antrag auf Beurkundung der Geburt bei einem deutschen Standesamt. Das Kind wird dann – zusätzlich zur Eintragung in Griechenland – in ein deutsches Geburtenregister eingetragen und es werden deutsche Geburtsurkunden ausgestellt.

**WICHTIG:** Für die Beantragung eines Kinderreisepasses und für eine Namenserklärung sind die Unterschriften beider Eltern erforderlich, d. h. beide müssen bei der Botschaft bzw. beim Generalkonsulat oder beim Honorarkonsul vorsprechen. Sofern ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann der Antrag auf Ausstellung eines Kinderreisepasses von diesem Elternteil alleine gestellt werden. Bei in der Ehe geborenen Kindern ist das alleinige Sorgerecht ggf. durch einen Sorgerechtsbeschluss nachzuweisen.

### **Erforderliche Unterlagen:**

- 1) Standesamtliche Geburtsurkunde des Kindes (Ληξιαρχική πράξη γεννήσεως - eine Bestätigung des Bürgermeisters oder ein Auszug aus der Geburtsurkunde sind nicht ausreichend) im Original oder als beglaubigte Kopie, mit amtlicher Übersetzung des griechischen Außenministeriums oder eines in Deutschland beeidigten Übersetzers.  
*!!! In der Geburtsurkunde muss der Vorname des Kindes eingetragen sein !!!*
- 2) Heiratsurkunde der Eltern (wenn die Eltern des Kindes verheiratet sind), im Original oder als beglaubigte Kopie; soweit es sich nicht um eine deutsche Heiratsurkunde handelt, mit amtlicher Übersetzung des griechischen Außenministeriums oder eines in Deutschland beeidigten Übersetzers. Alternativ kann ein Auszug aus einem deutschen Familienbuch vorgelegt werden, soweit ein solches angelegt wurde. Falls die Eltern einen gemeinsamen Ehenamen führen, ist zusätzlich ein Nachweis über die Namensführung vorzulegen (deutsche Heiratsurkunde, Auszug aus dem deutschen Familienbuch oder die von einem deutschen Standesamt ausgestellte Bescheinigung über die Namensführung in der Ehe).
- 3) Kopien der Reisepässe oder Personalausweise beider Eltern; bei griechischen Staatsangehörigen können nur die neuen griechischen Personalausweise akzeptiert werden, in denen die Namen

zusätzlich in lateinischer Schreibweise erscheinen, ansonsten wird zwingend der Reisepass benötigt. Bitte bringen Sie die Reisepässe bzw. Personalausweise bei Ihrer Vorsprache in der Botschaft oder beim Honorarkonsul mit.

- 4) Geburtsurkunden beider Eltern (standesamtliche Geburtsurkunde, eine Bestätigung des Bürgermeisters ist nicht ausreichend) im Original oder als beglaubigte Kopie, ggf. mit amtlicher Übersetzung des griechischen Außenministeriums oder eines in Deutschland beidigten Übersetzers
- 5) Falls die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind oder erst nach der Geburt des Kindes geheiratet haben: Notarielle Vaterschaftsanerkennung in beglaubigter Kopie mit amtlicher Übersetzung des griechischen Außenministeriums oder eines in Deutschland beidigten Übersetzers
- 6) Falls für ältere Geschwisterkinder bereits deutsche Geburtsurkunden oder Bescheinigungen über die Namensführung ausgestellt wurden, sind diese ebenfalls vorzulegen (einfache Kopien sind in diesem Fall ausreichend)
- 7) 1 Passfoto (s. u.)

Sofern der Name des Kindes bereits feststeht (d. h. die Eltern führen einen gemeinsamen Ehenamen oder für ein älteres Geschwisterkind wurde bereits eine Namensklärung zur Bestimmung eines Namens nach deutschem Recht abgegeben) und keine Beurkundung der Geburt in Deutschland gewünscht wird, sind zur Ausstellung eines Kinderreisepasses lediglich folgende Unterlagen erforderlich:

- Geburtsurkunde (mit eingetragenem Vornamen) bzw. Auszug aus dem deutschen Familienbuch
- Heiratsurkunde der Eltern; falls die Eltern nicht verheiratet sind, Vaterschaftsanerkennung sowie Geburtsurkunden der Eltern
- Reisepass oder Personalausweis eines deutschen Elternteils
- je eine einfache Kopie der genannten Dokumente
- 1 Passfoto

**Wichtiger Hinweis:** Seit dem 1. November 2005 müssen Passfotos für deutsche Reisepässe und Kinderreisepässe folgende Qualitätsmerkmale erfüllen (wie auch für die neuen griechischen Reisepässe):

- Gesichtshöhe mind. 32 mm, max. 36 mm (vom Kinn bis zum Haaransatz);
- heller einfarbiger Hintergrund;
- Frontalaufnahme, kein Profil oder Halbprofil, neutraler Gesichtsausdruck, geschlossener Mund (bei Kleinkindern sind Abweichungen beim Gesichtsausdruck zulässig);
- Blickrichtung direkt in die Kamera, geöffnete Augen, nicht verdeckt durch Haare oder Brille;
- bei Brillenträgern keine Reflexionen auf den Brillengläsern, keine getönten Gläser;
- gleichmäßig ausgeleuchtete, scharfe und kontrastreiche Aufnahme (keine Schatten im Gesicht oder Hintergrund, keine Reflexionen oder rote Augen).

Passfotos, die diese Anforderungen nicht erfüllen, können nicht akzeptiert werden. Ggf. können Ihnen bei der Botschaft bzw. beim Honorarkonsul Fotogeschäfte in der Nähe benannt werden, denen diese Vorgaben bekannt sind.

#### **Gebühren:**

Kinderreisepass: 26,- €  
Namensklärung: 20,- € bei Abgabe, ca. 10,- € stellt das deutsche Standesamt in Rechnung  
Antrag auf Beurkundung der Geburt: 20,- € bei Abgabe, ca. 60 – 80,- € für die Beurkundung sowie 10,- € für eine Geburtsurkunde stellt das deutsche Standesamt in Rechnung

Öffnungszeiten der Botschaft: Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Adresse: Karaoli & Dimitriou 3, Athen-Kolonaki (U-Bahn Evangelismos),  
Eingang zur Konsularabteilung von der Ypsilantou-Straße